

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesbank sowie des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes

A) Problem

Mit Entscheidung der Europäischen Kommission über die staatliche Beihilfe zugunsten der Bayerischen Landesbank vom 25. Juli 2012, Aktenzeichen SA.28487 (C 16/2009 ex N 254/2009) wurde das EU-Beihilfverfahren über die Stützung der Bayerischen Landesbank im Jahr 2008 beendet.

Im Rahmen der Entscheidung wurde der Umstrukturierungsplan der Bayerischen Landesbank genehmigt und die Lebensfähigkeit der Bank bestätigt.

Neben der im Vordergrund stehenden wirtschaftlichen Umstrukturierung der Bayerischen Landesbank enthält die Entscheidung – wie in vergleichbaren Beihilfefällen, z.B. Landesbank Baden-Württemberg – auch Vorgaben zu den Gremien der Bank, ihrer internen Kompetenzverteilung und der Leitung des Unternehmens („Corporate Governance“). Die EU-Kommission fordert eine Annäherung der Organisationsstruktur der Bayerischen Landesbank an die Organisation von privatrechtlichen Gesellschaften.

Kernelement dieser Forderungen ist die Umgestaltung des Verwaltungsrats in einen schlanken Aufsichtsrat mit noch stärkerer Beteiligung externer Mitglieder.

Im Einzelnen fordert die EU-Kommission unter anderem:

- Die Hälfte der den Anteilseignern zustehenden Sitze ist mit externem Sachverstand zu besetzen.
- Der Aufsichtsratsvorsitzende wird künftig entsprechend dem im Aktienrecht vorgesehenen Verfahren aus der Mitte des Aufsichtsrats gewählt; in der Umstrukturierungsphase (bis 31.12.2015) ist der Aufsichtsratsvorsitzende durch ein externes Aufsichtsratsmitglied zu stellen.
- Es ist klarzustellen, dass die den Anteilseignern zustehenden Sitze nicht mehr automatisch aufgrund der Position von Personen bei den Anteilseignern besetzt werden (Wegfall der „geborenen“ Mitglieder).

Die Vorgaben der EU-Kommission stehen in Einklang und stützen das politische Ziel der amtierenden Koalitionsregierung zur weiteren Stärkung externen Sachverstands und zur Entpolitisierung der Gremien der Bayerischen Landesbank. Bereits seit der letzten Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesbank im Jahr 2009 verfolgt die Staatsregierung das Ziel einer Entpolitisierung der Gremien der Bayerischen Landesbank. Der Verwaltungsrat bestand vor dieser Gesetzesänderung aus zehn Personen, die je zur Hälfte vom Freistaat Bayern und vom Sparkassenverband Bayern bestellt wurden. Seit 2009 werden vier externe Mitglieder in den Verwaltungsrat berufen. Die Beendigung des EU-Beihilfverfahrens stellt einen wichtigen Schritt für die Zukunftsfähigkeit der Bank dar. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Ziel der Entpolitisierung – auch wegen und in Einklang mit den Forderungen der EU-Kommission – wieder aufgegriffen und fortentwickelt.

Die Organisationsstruktur der Bayerischen Landesbank ist weitgehend im Gesetz über die Bayerische Landesbank normiert. Änderungen bei dieser erfordern daher eine Anpassung des Gesetzes.

Die Entscheidung der EU-Kommission erfordert darüber hinaus weitere, zum Teil redaktionelle Anpassungen u.a. bei der Aufgabenbeschreibung sowie den Regelungen zur Bayerischen Landesbausparkasse. Die Anpassungen die Bayerische Landesbausparkasse betreffend bleiben allerdings, soweit nicht eine Anpassung bereits mit diesem Gesetz erforderlich ist, einem späteren Gesetz, in dem auch die Rechtsgrundlage für die künftig rechtlich selbständige Bayerische Landesbausparkasse näher ausgestaltet wird, vorbehalten.

B) Lösung

Wesentliches Ziel dieses Gesetzentwurfs ist eine Modernisierung der Organisationsstruktur der Landesbank und eine Annäherung der Gremienstruktur an die Organisation einer privatrechtlichen Gesellschaft. Damit wird nicht nur die Entscheidung der EU-Kommission vom 25. Juli 2012 umgesetzt, sondern die Bank wird auch hinsichtlich ihrer Gremienstruktur fortentwickelt und weiter entpolitisiert.

Kernelement der Änderungen ist die Neuregelung der Zusammensetzung und der inneren Organisation des Verwaltungs- zukünftig Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat wird eng an das Aufsichtsgremium einer privatrechtlichen Gesellschaft angelehnt. Daneben werden auch die Aufgaben des Organs angepasst.

Im Einzelnen wird die Zahl der externen Vertreter von vier auf fünf erhöht. Die Besetzung des Aufsichtsrats kraft Amtes wird aufgegeben, sämtliche Vertreter vonseiten der Träger bzw. im Fall der Beleihung der mittelbaren Träger (Anteilseigner) werden durch die Generalversammlung bestellt. Anstelle der Mitglieder der Staatsregierung wird der Freistaat Bayern künftig durch mindestens drei staatliche Mitglieder im Aufsichtsgremium repräsentiert werden. Zur Stärkung des Einflusses der staatlichen Vertreter werden diese – wie bisher – mit einem Doppelstimmrecht ausgestattet. Dieses sowie der Umstand der Bestellung und Abberufung sämtlicher Vertreter der Anteilseigner durch die Generalversammlung, in der der Freistaat Bayern über eine deutliche Mehrheit verfügt, stellt einen hinreichenden Einfluss des Freistaates Bayern auf die Bayerische Landesbank sicher. Im Hinblick auf die besondere Nähe der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt zu staatlichen Aufgaben wird der besondere staatliche Einfluss auf die Bayerische Landesbodenkreditanstalt gesichert.

Mit dem aktuellen Gesetzentwurf wird der bereits beschrittene Weg der Entpolitisierung des Verwaltungs-, künftig Aufsichtsrats fortgesetzt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Für den Staat und die Kommunen

Keine

Für Wirtschaft und Bürger

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesbank sowie des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes

§ 1 Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesbank

Das Gesetz über die Bayerische Landesbank (Bayerisches Landesbank-Gesetz – BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2003 (GVBl S. 54, ber. S. 316, BayRS 762-6-F), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 686), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Abkürzung „BayLBG“ durch die Abkürzung „BayLaBG“ ersetzt.
2. In Art. 1a Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „einen Verwaltungsrat“ durch die Worte „ein Aufsichtsgremium“ ersetzt.
3. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „sicherzustellen“ der Klammerzusatz „(öffentlicher Auftrag)“ eingefügt.
 - b) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Geschäfte der Bank sind nach wirtschaftlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben zu führen, wozu auch ihr öffentlicher Auftrag sowie der öffentliche Auftrag der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt zu rechnen sind.“
4. Art. 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 4 wird der Strichpunkt durch einen Schlusspunkt ersetzt.
 - b) Nr. 5 wird aufgehoben.
5. In Art. 6 und 7 Abs. 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Verwaltungsrat“ durch das Wort „Aufsichtsrat“ ersetzt.
6. Art. 8 erhält folgende Fassung:

„Art. 8
Aufsichtsrat

(1) ¹Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. ²Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.

(2) ¹Der Aufsichtsrat besteht aus elf Mitgliedern. ²Er setzt sich zusammen aus

1. zehn Vertretern der Anteilseigner, wobei
 - a) mindestens die Hälfte dieser Vertreter externe Mitglieder sowie
 - b) mindestens drei dieser Vertreter solche des Freistaates Bayern (staatliche Vertreter) sind, und
2. einem Vertreter der Personalvertretung der Bayerischen Landesbank.

³Die Vertreter der Anteilseigner werden von der Generalversammlung bestellt. ⁴Der Beschäftigtenvertreter nach Satz 2 Nr. 2 wird durch die Personalvertretung der Bank entsandt.

(3) Der Aufsichtsrat wählt nach näherer Bestimmung der Satzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(4) ¹Aufsichtsratsmitglieder können nicht für längere Zeit als bis zur Beendigung der Generalversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. ²Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. ³Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(5) Die staatlichen Vertreter verfügen über ein doppeltes Stimmrecht, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(6) ¹Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats muss über Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. ²Gesetzliche Vorgaben hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen der Aufsichtsratsmitglieder bleiben unberührt.

(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats handeln eigenverantwortlich und sind Weisungen nicht unterworfen.

(8) Das Nähere über Zusammensetzung, Aufgaben, Geschäftsgang und sonstige Rechtsverhältnisse des Aufsichtsrats regelt die Satzung.“

7. Art. 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Verwaltungsrats“ durch das Wort „Aufsichtsrats“ ersetzt.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1; in Satz 1 wird das Wort „Verwaltungsrat“ durch das Wort „Aufsichtsrat“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Art. 19 Abs. 4 bis Abs. 7 bleiben unberührt.“

8. Art. 10 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 2“ gestrichen und nach den Worten „mittelbaren Träger“ der Klammerzusatz „(Anteilseigner)“ eingefügt.
 - In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 2“ gestrichen.
9. In Art. 11 werden die Worte „durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats“ durch die Worte „durch den Aufsichtsrat“ ersetzt.
10. Die Überschrift des Abschnitts IV erhält folgende Fassung:
„Satzung, Aufsicht und Beteiligung des Landtags“.
11. Art. 17 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Die Rechtsaufsicht über die Bank führt das Staatsministerium der Finanzen (Aufsichtsbehörde).“
 - In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Verwaltungsrats“ durch das Wort „Aufsichtsrats“ ersetzt.
 - In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „des Art. 3 Abs. 1 Satz 2“ durch die Worte „der Beleihung“ ersetzt.
12. Es wird folgender Art. 18a eingefügt:

„Art. 18a
Beteiligung des Landtags

Bei Beteiligungserwerben der Bayerischen Landesbank, die gemäß Annex I Nr. 19 der Entscheidung der Europäischen Kommission über die staatliche Beihilfe zugunsten der Bayerischen Landesbank vom 25. Juli 2012, Aktenzeichen SA.28487 (C 16/2009 ex N 254/2009), der Zustimmung durch die Europäische Kommission bedürfen, wird der Landtag beteiligt.“

13. Art. 19 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „Geschäftsführung“ durch das Wort „Organe“ ersetzt.
 - Es werden folgende Abs. 4 bis Abs. 7 angefügt:
„(4) Der Aufsichtsrat richtet einen beschließenden Ausschuss ein, der für die Angelegenheiten der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt verantwortlich ist (BayernLabo-Ausschuss).
(5) ¹Der BayernLabo-Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. ²Er wird aus der Mitte des Aufsichtsrats gebildet, wobei die staatlichen Vertreter stets Mitglied im BayernLabo-Ausschuss sind.
(6) ¹Der BayernLabo-Ausschuss nimmt im Hinblick auf die Bayerische Landesbodenkreditanstalt sämtliche Zuständigkeiten des Aufsichtsrates wahr. ²Insbesondere überwacht er die Geschäftsführung der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt.

(7) Das Nähere über Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang des BayernLabo-Ausschusses regelt die Satzung.“

14. Art. 20 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Europäischen Gemeinschaft“ durch die Worte „Europäischen Union“ ersetzt und nach dem Wort „fördern“ der Klammerzusatz „(öffentlicher Auftrag der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt)“ eingefügt.
 - In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Europäischen Gemeinschaft“ durch die Worte „Europäischen Union“ ersetzt.
15. In Art. 25 werden die Worte „von dem Verwaltungsrat“ durch die Worte „vom BayernLabo-Ausschuss“ ersetzt.
16. Art. 28 wird wie folgt geändert:
- Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.
 - Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Im Fall einer rechtlichen Verselbständigung der Bayerischen Landesbausparkasse ist, in Abweichung von Art. 17 Abs. 1 Satz 1, das Staatsministerium des Innern Aufsichtsbehörde über die Bayerische Landesbausparkasse.“

§ 2

**Weitere Änderung
des Gesetzes über die Bayerische Landesbank**

Art. 8 Abs. 8 des Bayerischen Landesbank-Gesetzes, zuletzt geändert durch § 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

- Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Eine satzungsmäßige Beschränkung des Haftungsmaßstabs für Mitglieder des Aufsichtsrats auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ist unzulässig.“

§ 3

**Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Gerichtsverfassungsgesetzes
und von Verfahrensgesetzen des Bundes**

In Art. 25 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes – AGGVG – (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), werden nach dem Wort „Landesbank“ die Worte „, die Bayerische Landesbausparkasse“ eingefügt.

§ 4

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2016 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Die Bayerische Landesbank geriet im Zuge der internationalen Finanzmarktkrise Ende 2008 in eine existentielle Krise. Sie wurde daraufhin durch verschiedene Kapitalmaßnahmen des Freistaats Bayern im Umfang von insgesamt 10 Mrd. € sowie durch die Abschirmung der BayernLB vor Verlustrisiken aus strukturierten Wertpapieren (ABS-Portfolio) durch die Übernahme einer Garantie für Verlustrisiken i.H.v. bis zu 4,8 Mrd. € stabilisiert. Diese Stabilisierungsmaßnahmen wurden am 18. Dezember 2008 von der EU-Kommission vorläufig als Rettungsbeihilfemaßnahmen genehmigt (vgl. ABl C 80 vom 3. April 2009). Diese Genehmigung stand unter der Bedingung der Vorlage eines Umstrukturierungsplans für die Bank, in dem sie die Wiederherstellung ihrer Rentabilität darlegt. Ende April 2009 wurde ein solcher Umstrukturierungsplan bei der EU-Kommission notifiziert und mit Entscheidung vom 12. Mai 2009 (vgl. ABl C 16/2009) hat die EU-Kommission das so genannte förmliche Prüfverfahren zu diesem Plan eröffnet. Mit Entscheidung vom 25. Juli 2012 (Az.: SA.28487 (C 16/2009 ex N 254/2009)) hat die EU-Kommission den vorgelegten Umstrukturierungsplan genehmigt.

Neben der im Vordergrund stehenden wirtschaftlichen Umstrukturierung der Bayerischen Landesbank enthält die genannte Entscheidung auch Vorgaben zu den Gremien der Bank, ihrer internen Kompetenzverteilung und der Leitung des Unternehmens („Corporate Governance“). Nach dem Willen der EU-Kommission soll die Organisationsstruktur der BayernLB – analog zum Fall LBBW in Baden-Württemberg – an diejenige einer privatrechtlichen Organisationsform angeglichen werden. U.a. fordert die EU-Kommission, dass der bisherige Verwaltungsrat der BayernLB in einen schlanken Aufsichtsrat mit noch stärkerer Beteiligung externer Mitglieder transformiert wird. In einer Anpassung der Organisationsstruktur sieht die EU-Kommission einen Beitrag zur besseren Unternehmensführung und damit für den künftigen Erfolg der Bank.

Kernstück der Forderungen der EU-Kommission ist gemäß der Entscheidung vom 25. Juli 2012 die Transformation des bisherigen Verwaltungsrats in einen schlanken Aufsichtsrat mit noch stärkerer Beteiligung externer Mitglieder.

Einige der Detailforderungen der EU-Kommission sind bei der Bayerischen Landesbank bereits nach dem aktuellen Gesetzeswortlaut geltendes Recht.

Konkreter Anpassungsbedarf besteht hinsichtlich folgender ausdrücklicher Vorgaben:

- (1) Die Hälfte der den Anteilseignern zustehenden Sitze im Aufsichtsrat wird mit externem Sachverstand besetzt.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitz wird bis zum Ende der Umstrukturierungsphase mit einem externen Vertreter besetzt. Danach erfolgt die Bestellung gemäß den gesetzlich vorgesehenen Verfahren im deutschen oder europäischen Aktienrecht.
- (3) Es wird ebenfalls klargestellt, dass die den Anteilseignern zustehenden Sitze nicht mehr automatisch aufgrund der Position von Personen bei den Anteilseignern besetzt werden (Wegfall der „geborenen“ Mitglieder).

Die Vorgaben der EU-Kommission stehen in Einklang mit dem politischen Ziel der weiteren Stärkung externen Sachverstands und der Entpolitisierung der Gremien der Bayerischen Landesbank. Ein wesentliches Element der letzten Änderung des Gesetzes über

die Bayerische Landesbank im Jahr 2009 war die Neuregelung der Zusammensetzung des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat bestand vor dieser Gesetzesänderung aus zehn Personen der Anteilseigner, die vom Freistaat Bayern und vom Sparkassenverband Bayern bestellt wurden, sowie einem Beschäftigtenvertreter. Seit 2009 werden vier externe Mitglieder in den Verwaltungsrat berufen. Damit wurde ein erster Schritt zur Entpolitisierung des Verwaltungsrats gemacht. Die Beendigung des EU-Beihilfverfahrens stellt einen wichtigen Schritt für die Zukunftsfähigkeit der Bank dar. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Ziel der Entpolitisierung – auch wegen und in Einklang mit den Forderungen der EU-Kommission – wieder aufgegriffen und fortentwickelt.

Wesentliches Ziel des Gesetzentwurfs ist es, vor dem Hintergrund der dargestellten Umstände, die erforderlichen Anpassungen der Organisationsstruktur vorzunehmen.

Daneben werden anlässlich der Gesetzesänderung weitere, auch redaktionelle Anpassungen vorgenommen, die aufgrund der Entscheidung der EU-Kommission vom 25. Juli 2012 erforderlich sind.

Unter anderem fordert die EU-Kommission eine ausdrückliche Klarstellung dahingehend, dass die Geschäfte der Landesbank nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen sind und die der Landesbank obliegenden Aufgaben dabei auch zu berücksichtigen sind.

Auch hinsichtlich des von der EU-Kommission geforderten LBS-Verkaufs an den Sparkassenverband Bayern besteht punktuell gesetzlicher Anpassungsbedarf. Diese Änderungen bleiben allerdings, soweit nicht eine Anpassung bereits mit diesem Gesetz erforderlich ist, einem späteren Gesetz, in dem auch die Rechtsgrundlage für die künftig rechtlich selbständige Bayerische Landesbausparkasse näher ausgestaltet wird, vorbehalten.

Nicht im Detail aufgenommen wurden die sich ständig ändernden allgemeinen Vorgaben des deutschen und europäischen Gesetzgebers zur Organisationsstruktur. Auch diese sich laufend fortentwickelnden Vorschriften haben in ihrer jeweiligen Fassung – soweit anwendbar – auch für die Bayerische Landesbank Geltung.

Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen des vorliegenden Gesetzentwurfs in ihren Grundzügen beschrieben:

Kernelemente der gesetzlichen Anpassungen sind die Neuregelung zur Zusammensetzung und inneren Organisation des Verwaltungsrats zukünftig Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat wird dabei eng an das Aufsichtsorgan einer Kapitalgesellschaft angelehnt. Zudem wird der Einfluss externen Sachverstands weiter ausgebaut, ohne jedoch einen hinreichenden Einfluss des Freistaates Bayern aufzugeben.

Im Einzelnen:

- Die Besetzung des Aufsichtsrats kraft Amtes wird aufgegeben, sämtliche Vertreter der Anteilseigner werden durch die Generalversammlung bestellt.
- Die Zahl der externen Vertreter wird von aktuell vier auf zukünftig fünf erhöht.
- Anstelle der Mitglieder der Staatsregierung wird der Freistaat Bayern künftig durch mindestens drei staatliche Mitglieder im Aufsichtsgremium repräsentiert. Zur Stärkung des Einflusses der staatlichen Mitglieder werden diese weiterhin mit einem Doppelstimmrecht ausgestattet sein. Dieses sowie der Umstand der Bestellung und Abberufung sämtlicher Vertreter der Anteilseigner durch die Generalversammlung, in der der

Freistaat Bayern über eine deutliche Mehrheit verfügt, stellt einen hinreichenden Einfluss des Freistaates Bayern auf die Bayerische Landesbank sicher.

- Der Aufsichtsratsvorsitzende wird künftig aus der Mitte des Aufsichtsrats bestellt.
- Mit den Änderungen beim Aufsichtsrat geht die Notwendigkeit von Anpassungen auch bei der unternehmerischen Kontrolle über die Bayerische Landesbodenkreditanstalt einher. Die Änderungen stellen sicher, dass der Freistaat Bayern die Überwachung über die Geschäftsführung der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt auch weiterhin mit eigener Mehrheit seiner Vertreter gewährleisten kann und dass diese ihre öffentlichen Aufgaben in bisheriger Art und Weise auch in Zukunft erfüllen kann.

In Ergänzung hierzu wird den Forderungen der EU-Kommission auch durch eine redaktionelle Änderung bei der Aufgabenbeschreibung sowie durch Änderungen wegen der Veräußerung der Landesbausparkasse – soweit bereits regelbar – Genüge getan.

B. Zwingendes Erfordernis einer gesetzlichen Regelung

Eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts kann nach allgemeinen öffentlich-rechtlichen Grundsätzen nur durch oder aufgrund eines Gesetzes geschaffen werden. Rechtsgrundlage der Bayerischen Landesbank ist das Gesetz über die Bayerische Landesbank.

Das Bayerische Landesbankgesetz regelt die Aufgaben, die Struktur und Zusammensetzung der Organe sowie den im Übrigen für die Bank maßgeblichen Rechtsrahmen. Die dargelegten Änderungsnotwendigkeiten können deshalb nur im Rahmen einer Gesetzesänderung erfolgen.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Zu Nr. 1:

Die bisherige Gesetzesabkürzung des Landesbankgesetzes – Bay-LBG – ist doppelt besetzt und wird auch für das Bayerische Lehrerbildungsgesetz verwendet. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat insoweit die „älteren Rechte“ an der Abkürzung. Insoweit bedarf es einer neuen Abkürzung.

Zu Nr. 2:

Die Formulierung „Verwaltungsrat“ wird zugunsten der weiteren Formulierung „Aufsichtsgremium“ geändert. Dadurch entsteht eine Wahlfreiheit bei der Bezeichnung des Aufsichtsgremiums.

Zu Nr. 3:

Die Ergänzung in Art. 2 Abs. 1 Satz 1 hat klarstellenden Charakter und soll die Lesbarkeit des Gesetzes verbessern.

Der Änderung von Art. 2 Abs. 3 Satz 2 liegt eine Forderung der EU-Kommission zu Grunde, wonach klargestellt werden muss, dass die Geschäfte der Landesbank nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen sind und die der Landesbank obliegenden Aufgaben dabei auch zu berücksichtigen sind.

Bereits nach dem bisherigen Wortlaut ist die Bank nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen; der öffentliche Auftrag i.S.v. Art. 2 und der öffentliche Auftrag der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt i.S.v. Art. 20 sind zu beachten. Die vorliegende Änderung hat mithin klarstellenden Charakter; eine materielle Änderung geht damit nicht einher.

Zu Nr. 4:

Die Neuregelung zur Besetzung des Aufsichtsrats ist deutlich flexibler als die bisherige Regelung, die bei einer Vielzahl von Sitzen eine Mitgliedschaft kraft Amtes vorsah (vgl. die Begründung unter Nr. 6). Der Öffnungsklausel in Art. 3 Abs. 2 Nr. 5 bedarf es nicht mehr. Sie wird deshalb aufgehoben.

Zu Nr. 5:

Bislang wurde das Aufsichtsgremium entsprechend der anstaltlichen Terminologie als Verwaltungsrat benannt. In privatrechtlichen Gesellschaften wird das Aufsichtsgremium allerdings grundsätzlich als Aufsichtsrat bezeichnet. Als deutliches Zeichen der von der EU-Kommission geforderten Annäherung der Organstruktur an eine private Rechtsform und um diese auch nach außen zu dokumentieren, wird vorliegend eine neue Bezeichnung gewählt.

Zu Nr. 6:

Art. 8 ist die zentrale Norm den Aufsichtsrat der Bayerischen Landesbank betreffend; die Vorschrift enthält Vorgaben zur Besetzung, zu den Aufgaben sowie zur inneren Ordnung des Aufsichtsrats.

Zu Abs. 1:

Absatz 1 regelt die Aufgaben des Aufsichtsrats. Vor dem Hintergrund der Forderungen der EU-Kommission und in Anlehnung an § 111 AktG wird der Zuständigkeitsbereich des Aufsichtsrats auf Aufsichts- und Überwachungsaufgaben beschränkt; Maßnahmen der Geschäftsführung können ihm nicht übertragen werden (vgl. § 111 Abs. 4 S. 1 AktG). Schon bislang nimmt der Verwaltungsrat weitgehend Kontroll- und Überwachungsaufgaben, wie der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft, wahr. Lediglich die bisherige Zuständigkeit des Verwaltungsrats, die Richtlinien für die Geschäftspolitik festzulegen, entfällt damit.

Die neu gewählte Formulierung verdeutlicht im Umkehrschluss, dass – wie in einer Aktiengesellschaft und entsprechend der Forderungen der EU-Kommission – der Vorstand das alleinige Unternehmensleitungs- und Geschäftsführungsorgan ist. Er führt die Geschäfte der Bank in eigener Verantwortung und handelt frei von Weisungen.

Unbeschadet hiervon stehen dem Aufsichtsrat – wie bisher auch dem Verwaltungsrat – bei Geschäften von grundlegender Bedeutung für die Gesellschaft jedoch die im Aktienrecht üblichen (vgl. § 111 Abs. 4 S. 2 AktG) Zustimmungsvorbehalte zu. Dies wird – wie bisher – im Detail in der Satzung geregelt.

Zu Abs. 2:

In Abs. 2 wird die künftige Zusammensetzung sowie die Zuständigkeit für die Bestellung normiert. Der Aufsichtsrat wird – wie bislang – grundsätzlich aus elf Mitgliedern bestehen. Die Größe von elf Mitgliedern hat sich bewährt; sie ermöglicht eine effektive Aufgabenerfüllung, lässt allerdings genügend Raum für die notwendige Meinungsvielfalt.

Deutliche Veränderungen erfährt die Zusammensetzung des Organs. Gemäß den Vorgaben der EU-Kommission wird die automatische Besetzung aufgrund einer bestimmten Position des Mitglieds (Besetzung „kraft Amtes“) aufgegeben.

Neben dem weiterhin von den Beschäftigten zu entsendenden Beschäftigtenvertreter wird sich der Aufsichtsrat vielmehr künftig aus zehn Vertretern der Anteilseigner (definiert in Art. 10 Abs. 1 S. 1 n.F.) zusammensetzen, die von der Generalversammlung gewählt werden. Damit wird das Bestellungsregime des Aktienrechts auch für die Bayerische Landesbank übernommen (vgl. § 101 Abs. 1 S. 1 AktG).

Entsprechend den Vorgaben der EU-Kommission muss dabei mindestens die Hälfte der Vertreter der Anteilseigner, d.h. mindestens fünf Mitglieder von Externen besetzt werden. Unter externen Mitgliedern werden dabei solche Personen verstanden, die in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Bank oder deren Vorstand stehen, die einen Interessenkonflikt begründet, sowie nicht dem Freistaat Bayern (z.B. als Mitglied der Staatsregierung oder des Landtags oder Mitarbeiter einer obersten Dienstbehörde (Ministerium)), den kommunalen Spitzenverbänden oder dem Sparkassenverband Bayern unmittelbar zuzurechnen sind. Dies schließt ein Anstellungsverhältnis zum Freistaat Bayern (z.B. als Professor) nicht aus.

Die Wahrung der Interessen des Freistaates Bayern wird neben dem Umstand, dass künftig die Generalversammlung, in der der Freistaat Bayern eine deutliche Mehrheit hat, sämtliche Vertreter der Anteilseigner bestellt, dadurch sichergestellt, dass drei staatliche Vertreter auf Beamtenebene Mitglieder des Aufsichtsrats sein werden. Das Gewicht der staatlichen Vertreter wird dabei durch Beibehaltung des Doppelstimmrechts (Art. 8 Abs. 5 n.F.) gestärkt.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats soll sich – soweit mit den Vorgaben der EU-Kommission im Hinblick auf externe Mitglieder des Aufsichtsrats vereinbar – an den jeweiligen Anteilsverhältnissen der (mittelbaren) Träger (Freistaat Bayern und Sparkassenverband Bayern) orientieren.

Die Bestellung von stellvertretenden Aufsichtsratsmitgliedern ist bei einer Aktiengesellschaft nicht zulässig; entsprechend dazu wird – im Rahmen der Angleichung an die Vorgaben zur Aktiengesellschaft – auch bei der Bayerischen Landesbank die Bestellung von Stellvertretern künftig nicht mehr möglich sein. Die entsprechende Formulierung in Art. 8 Abs. 2 Satz 3 BayLBG a.F. wird deshalb aufgegeben.

Zu Abs. 3 a.F.:

Die Aufhebung von Abs. 3 a.F. korrespondiert mit der Aufhebung von Art. 3 Abs. 2 Nr. 5 (vgl. hierzu Nr. 4).

Zu Abs. 3 n.F.:

Gemäß den Vorgaben der EU-Kommission wird der Aufsichtsratsvorsitzende künftig nicht mehr kraft Amtes bestimmt sein, sondern – wie im Aktienrecht (§ 107 Abs. 1 S. 1 AktG) – aus der Mitte des Aufsichtsrats, d.h. durch die anderen Aufsichtsratsmitglieder, gewählt werden. Für den Zeitraum bis zum 31.12.2015 hat die EU-Kommission darüber hinausgehend gefordert, dass der Aufsichtsratsvorsitzende mit einem externen Aufsichtsratsmitglied besetzt wird. Wegen der begrenzt zeitlichen Wirkung dieser Regelung wird dies im Rahmen der Satzung der BayernLB und nicht im Gesetz umgesetzt.

Zu Abs. 4 n.F.:

Mit der Änderung in Abs. 4 n.F. wird die aktienrechtliche Regelung zur Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder (§ 102 Abs. 1 AktG) übernommen. Die Wiederbestellungsmöglichkeit bleibt bestehen.

Zu Abs. 5 n.F.:

Vgl. hierzu die Begründung zu Abs. 2.

Zu Abs. 6 n.F.:

Mit der Ergänzung in Abs. 6 n.F. wird klargestellt, dass, wie bisher und ohne materiell weitere persönliche Anforderungen zu schaffen, (selbstverständlich) die bestehenden und auch künftigen rechtlichen Anforderungen (z.B. aus dem KWG bzw. EU-Recht) an die persönliche Eignung der Aufsichtsratsmitglieder eingehalten werden müssen. Die Forderung der EU-Kommission in ihrer Entscheidung vom 25. Juli 2012, wonach sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats über die in § 36 Abs. 3 S. 1 KWG vorgesehene Eignung verfügen sollen sowie Mitglieder dann geeignet sind, wenn sie zuverlässig sind und die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die die BayernLB betreibt, erforderliche Sachkunde besitzen, wird bereits in der aktuellen Gesetzesfassung und auch in Zukunft erfüllt.

Zu Abs. 7 n.F.:

Durch Abs. 7 n.F. wird klargestellt, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats – entsprechend den aktienrechtlichen Grundsätzen – eigenverantwortlich handeln und Weisungen nicht unterworfen sind. Hinsichtlich ihres Abstimmungsverhaltens stellt die Regelung eine Ausnahme von der Weisungsgebundenheit der Beamten dar (§ 35 Satz 3 Beamtenstatusgesetz).

Zu Abs. 8 n.F.:

Die Anpassung ist der Änderung der Terminologie geschuldet (vgl. die Begründung zu Nr. 5).

Zu Nr. 7:

Auch diese Änderung spiegelt die Anpassung der Terminologie wider. Zur Anfügung des Abs. 2 n.F. vgl. die Begründung zu Nr. 13.

Zu Nr. 8:

Der Terminus „Beleihung“ ist in Art. 3 Abs. 1 S. 2 definiert. Die Streichung des Verweises in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 soll die Lesbarkeit des Gesetzes verbessern.

Zugleich wird die bereits in Art. 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 n.F. verwendete, neu ins Gesetz eingefügte Terminologie „Anteilseigner“ in Abs. 1 Satz 1 n.F. definiert.

Zu Nr. 9:

Art. 11 n.F. orientiert sich an den aktienrechtlichen Vertretungsregelungen. Entsprechend § 112 AktG wird die Gesellschaft den Vorstandsmitgliedern gegenüber vom Aufsichtsrat (als Organ) vertreten.

Zu Nr. 10:

Die Änderung der Überschrift des Abschnitts IV ist aufgrund der Einfügung von Art. 18a BayLaBG n.F. erforderlich.

Zu Nr. 11:

Die Rechtsaufsicht über die Bayerische Landesbank wird künftig alleine durch das Staatsministerium der Finanzen wahrgenommen (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayLaBG n.F.). Hierdurch wird die Handlungsfähigkeit der Rechtsaufsicht erhöht. Bislang erforderliche Abstimmungsprozesse zwischen den beiden, die Rechtsaufsicht tragenden Ministerien werden entbehrlich.

Weitergehende Änderungen bei der Rechtsaufsicht gehen damit nicht einher. Insbesondere bleiben der Aufgabenbereich der Rechtsaufsicht, d.h. Sicherstellung des Einklangs des Handelns der Bank mit den Gesetzen, der Satzung und den sonstigen Vorschriften, sowie die Grundsätze für ihr Handeln (vgl. hierzu u.a. die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 26.07.2006 - Vf. 11-IVa/05) unverändert.

Zu Abs. 2 vgl. die Begründung zu Nr. 5.

Die Ersetzung des Verweises durch den dort legal definierten Terminus „Beleihung“ dient der verbesserten Lesbarkeit des Gesetzes.

Zu Nr. 12:

Bei der Bayerischen Landesbank handelt es sich um eine der bedeutendsten Beteiligungen des Freistaates Bayern; der Freistaat Bayern hat die Bayerische Landesbank im Jahre 2008 mit erheblichen finanziellen Mitteln gestützt.

Der Wortlaut des neu einzufügenden Art. 18a trägt dem Rechnung. Er lehnt sich dabei an die Entscheidung der Europäischen Kommission über die staatliche Beihilfe zugunsten der Bayerischen Landesbank vom 25. Juli 2012, Aktenzeichen SA.28487 (C 16/2009 ex N 254/2009), an. Diese sieht zur Verhinderung externen Wachstums – wie auch die Entscheidung in Sachen HSH-Nordbank – ein grundsätzliches Akquisitionsverbot vor. Von diesem kann jedoch mit Zustimmung der EU-Kommission abgewichen werden. Sofern eine Akquisition beabsichtigt ist, die der Zustimmung der EU-Kommission bedarf, soll parallel auch der Bayerische Landtag beteiligt werden.

Der Wortlaut der (Original-)Fassung von Annex I Nr. 19 lautet wie folgt:

„**[Restriction of external growth]** There may be no expansion of business activities through the acquisition of control over other firms with a sales price of more than EUR 500 000 without the Commission's approval (no external growth). Debt-to-equity swaps and other routine credit management measures are not considered to be an expansion of business activities unless carried out with the intention of circumventing the restriction of growth referred to in the first sentence.”

Deutsche Übersetzung (nicht verbindlich und nicht von der EU-Kommission autorisiert):

„**[Beschränkung des externen Wachstums]** Eine Ausweitung der Geschäftstätigkeit durch den Kontrollwerb an anderen Unternehmen mit einem Kaufpreis von mehr als 500.000 EUR ist ohne die Zustimmung der Kommission nicht gestattet (kein externes Wachstum). Debt-to-Equity-Swaps und andere

Maßnahmen im Rahmen des üblichen Kreditmanagements gelten nicht als Ausweitung der Geschäftstätigkeit, es sei denn, mit ihnen wird der Zweck verfolgt, die Wachstumsbeschränkung nach Satz 1 zu umgehen.”

Zu Nr. 13:

Art. 19 BayLaBG n.F. sichert vor dem Hintergrund der Änderungen bei der Besetzung und Aufgabenzuweisung des Aufsichtsrats auch in der Zukunft den bestimmenden Einfluss des Freistaates Bayern auf die Bayerische Landesbodenkreditanstalt.

Der Freistaat Bayern haftet im Rahmen der Gewährträgerhaftung auch über 2015 hinaus für die Verbindlichkeiten der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt (vgl. Art. 22 BayLaBG). Daneben verfolgt die Bayerische Landesbodenkreditanstalt als Förderbank einen staatlichen Auftrag und verwaltet staatliche Fördermittel (vgl. Art. 20 BayLaBG). Das EU-Beihilfverfahren und die Entscheidung vom 25. Juli 2012 haben bei der Aufgabenzuweisung an die Bayerische Landesbodenkreditanstalt zu keinen Änderungen geführt. Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt wird ihre Aufgaben in bisherigem Umfang und in bisheriger Art und Weise fortführen. Der unverändert gesetzlich festgelegte Charakter der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt als Förderbank im staatlichen Auftrag beinhaltet auch weiterhin die Möglichkeit, Förderzwecke unabhängig von bloßen Rentabilitäts Gesichtspunkten zu verfolgen. Ebenso stellt dies keinen Verstoß gegen das nach der Entscheidung zwischen Bank und den Eigentümern einzuhaltende sog. „Arm's-Length-Principle“ dar.

Aus obigen Gründen ist es erforderlich, dass der Freistaat Bayern unverändert einen mehrheitlichen Einfluss auf die Kontrolle der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt behält.

Die Überwachung über die Geschäftsführung wird deshalb einem beschließenden Ausschuss des Aufsichtsrats übertragen (= BayernLabo-Ausschuss), der für sämtliche vom Aufsichtsrat zu treffende Entscheidungen in Bezug auf die Bayerische Landesbodenkreditanstalt zuständig ist (Abs. 4 und 6 n.F.). Die Verantwortung des Gesamtgremiums Aufsichtsrat für die Gesamtbank bleibt hiervon unberührt.

Dies bedeutet im Einzelnen, dass Fragestellungen in der Zuständigkeit des Aufsichtsgremiums, die originär die Bayerische Landesbodenkreditanstalt betreffen (z.B. Berichte zur Geschäftsentwicklung der BayernLabo, Feststellung des Jahresabschlusses der BayernLabo, Beteiligungsangelegenheiten der BayernLabo) grundsätzlich vom BayernLabo-Ausschuss beschlossen werden. Ein Eintreten des Gesamt-Aufsichtsrats anstelle des BayernLabo-Ausschusses soll in solchen Fällen nur dann erfolgen, wenn grundlegende Belange der Gesamtbank von besonderer Bedeutung betroffen sind.

Im Gegensatz dazu sind Aufsichtsrats-Themen, die die Bayerische Landesbodenkreditanstalt nur reflexartig als Teil der Bank betreffen (z.B. Bericht über die Vergütungsstruktur der Mitarbeiter der gesamten Bank) im Gesamtgremium Aufsichtsrat zu behandeln.

Der BayernLabo-Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern; die mindestens drei staatlichen Vertreter nach Art. 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b) sind stets Mitglieder des Ausschusses (Abs. 5). Dadurch wird sichergestellt, dass die staatlichen Vertreter eine Mehrheit im Ausschuss haben. Bei Bestellung der weiteren Mitglieder sollen die jeweiligen Anteilsverhältnisse der (mittelbaren) Träger berücksichtigt werden.

Zu Nr. 14:

Die Änderungen in Art. 20 sind redaktioneller Natur; sie tragen einerseits der geänderten europarechtlichen Terminologie Rechnung und sollen andererseits die Lesbarkeit des Gesetzes erhöhen.

Zu Nr. 15:

Mit Art. 19 Abs. 4 bis Abs. 7 BayLaBG n.F. tritt für die Belange der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt der BayernLabo-Ausschuss an die Stelle des Gesamtgremiums Aufsichtsrat (vgl. hierzu die Begründung in Nr. 13). Die Anpassung in Art. 25 BayLaBG stellt eine Konsequenz dieser geänderten Aufgabenzuweisung dar.

Zu Nr. 16:

Anlässlich des EU-Beihilfverfahrens hat sich die Bayerische Landesbank zum 31.12.2012 von der Bayerischen Landesbausparkasse getrennt. Erwerber ist der Sparkassenverband Bayern.

Die Streichung von Abs. 2 Satz 1 sowie Abs. 3 a.F. tragen dem Umstand der rechtlichen Verselbständigung Rechnung.

Durch die rechtliche Verselbständigung der Bayerischen Landesbausparkasse bedarf es zudem einer eigenständigen gesetzlichen Regelung zur Regelung der Rechtsaufsicht über die LBS. In Abweichung von Art. 17 Abs. 1 Satz 1 wird durch Art. 28 Abs. 3 n.F. die Rechtsaufsicht über die (rechtlich selbständige) Bayerische Landesbausparkasse dem Staatsministerium des Innern übertragen. Das Staatsministerium des Innern hat die Rechtsaufsicht über die Bayerischen Sparkassen. Es ist daher sachgerecht, dem Staatsministerium des Innern auch die Rechtsaufsicht über die (rechtlich selbständige) Bayerische Landesbausparkasse, die künftig vom Sparkassenverband Bayern gehalten wird, zu übertragen.

Die bereits erfolgte rechtliche Verselbständigung der bisherigen unselbständigen Anstalt Bayerische Landesbausparkasse macht weitere redaktionelle Streichungen und Anpassungen im Gesetz über die Bayerische Landesbank erforderlich, die einem späteren Gesetz vorbehalten bleiben.

Zu § 2

Nach § 19 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der Bayerischen Landesbank ist die Haftung der Mitglieder des Verwaltungsrats (künftig Aufsichtsrats) allgemein auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies stellt eine sehr weitreichende, pauschale Haftungsprivilegierung dar, die deutlich über allgemein bei privatrechtlich organisierten Unternehmen übliche Haftungsmaßstäbe hinausgeht, wie sie z. B. in §§ 116, 93 Aktiengesetz enthalten sind. Art. 8 Abs. 8 Satz 2 n.F. stellt sicher, dass ab dem 1. Januar 2016 diese bisherige, als zu weitreichend angesehene Haftungsprivilegierung entfällt. Im Hinblick auf den Zeitpunkt wird dabei an die grundsätzlich zum 31. Dezember 2015 (vgl. Art. 4 BayLaBG) auslaufende Gewährträgerhaftung für die Verbindlichkeiten der Bayerischen Landesbank angeknüpft (vgl. § 4 unten).

Zu § 3

Die Verständigung zur Anstaltslast und Gewährträgerhaftung vom 17.07.2001 schreibt vor, dass rechtlich selbständige Anstalten insolvenzfähig sein müssen.

Unabhängig von weiteren punktuell notwendigen Anpassungen infolge der rechtlichen Verselbständigung der Bayerischen Landesbausparkasse, die in einem späteren Gesetz erfolgen werden, soll bereits mit diesem Gesetz die Insolvenzfähigkeit der Bayerischen Landesbausparkasse klar gesetzlich geregelt sein. Dem wird durch Änderung des Art. 25 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes Rechnung getragen.

Zu § 4

§ 4 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zum 1. Juli 2013. Lediglich § 2 des Änderungsgesetzes tritt erst am 1. Januar 2016 in Kraft (vgl. die Begründung zu § 2).